



Fall-Nr.: V-2017/240
Stelle: Verwaltungsrekurskommission
Rubrik: Kindes- und Erwachsenenschutz
Publikationsdatum: 08.06.2018
Entscheiddatum: 08.06.2018

Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 08.06.2018

Art. 298b ZGB in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 SchIT ZGB (SR 210). Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Es liegt kein schwerwiegender Dauerkonflikt vor, aufgrund dessen wichtige Entscheidungen im Hinblick auf das Kind nicht getroffen werden können. Es gibt keine Hinweise, dass in Belangen, die nicht die tägliche Betreuung des Kindes, sondern die elterliche Sorge beschlagen, kein gemeinsamer Nenner gefunden werden könnte. Nicht ersichtlich ist weiter, inwiefern die gemeinsame elterliche Sorge eine Verschlechterung der aktuellen Situation herbeiführen respektive die Beibehaltung der alleinigen elterlichen Sorge eine Verbesserung derselben mit sich bringen würde. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass eine Belastung des Kindes in entscheidender Weise verstärkt und eine Kindeswohlgefährdung drohen würde, weil die gemeinsame elterliche Sorge zugesprochen wird (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 8. Juni 2018, V-2017/240).

Präsident Titus Gunzenreiner, Fachrichterinnen Sieglinde Marte und Marina Wismer,
Gerichtsschreiberin Silvia Geiger

X, Beschwerdeführer

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Vorinstanz,



St.Galler Gerichte

Y, vertreten durch Rechtsanwältin lic.iur. Rahel Plüss, Bürki/Bolt/Németh
Rechtsanwälte, Auerstrasse 2, Postfach 91, 9435 Heerbrugg, Beschwerdebeteiligte

Z, geb. 2010, verbeiständet durch A, Beschwerdebeteiligte,

betreffend

gemeinsame elterliche Sorge, persönlicher Verkehr, Weisung, Erweiterung der
Aufgaben der Beiständin

Sachverhalt:

A.- Y (Mutter) und X (Vater) sind die nicht miteinander verheirateten Eltern von Z (geb. 2010). Im Dezember 2014 beendeten sie ihre Beziehung. Der Mutter stehen das alleinige Sorgerecht und die Obhut über Z zu. Mit Verfügung vom 23. Januar 2015 genehmigte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) den von den Eltern am 21. Januar 2015 geschlossenen Unterhaltsvertrag.

B.- Am 12. Februar 2015 gelangte X an die KESB und stellte einen Antrag auf Regelung des Besuchsrechts. Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 24. Juni 2015 stellte er zudem den Antrag auf gemeinsames Sorgerecht. Am 30. Juli 2015 erstattete der Bereichsleiter der sozialen Dienste B eine Gefährdungsmeldung an die KESB und führte aus, Z lege seit mehreren Wochen und Monaten vor allem im Kindergarten ein sehr auffälliges Verhalten an den Tag. Die Eltern seien in der Sozialberatung der sozialen Dienste B, um eine Besuchsregelung zu treffen. Die Kommunikation zwischen den Eltern sei sehr destruktiv. In der Folge gab die KESB am 11. August 2015 bei der C eine Sozialabklärung in Auftrag. Am 22. Januar 2016 erstattete die C den Abklärungsbericht. Darin wurde unter anderem die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB, eine Besuchsrechtsregelung mit vorerst wöchentlichen Besuchen zwischen Z und dem Vater am Samstag, später mit 14-tägigen Besuchskontakten am Wochenende mit Übernachtung, die Weiterführung der Begleitung von Z bei den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten (KJPD) und die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge empfohlen. Mit



Verfügung vom 8. Juni 2016 erteilte die KESB Y und X die Weisung, die entwicklungsbezogene Begleitung von Z beim KJPD inklusive Elternberatung weiterzuführen. Gleichzeitig errichtete sie für Z eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und ernannte A zur Beiständin. Eine Verfügung hinsichtlich des Antrags auf gemeinsame elterliche Sorge und einer Besuchsrechtsregelung stellte sie für später in Aussicht. Mit Unterstützung der Beiständin schlossen die Eltern am 12. September 2016 eine Vereinbarung über das Besuchsrecht (alle zwei Wochen von Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 17.30 Uhr). Da dennoch keine regelmässigen Besuche zwischen Z und dem Vater stattfanden, sah die KESB vor, die Eltern in eine Mediation zu schicken. Diese wurde nach der ersten Sitzung am 24. Februar 2017 wieder beendet, nachdem X nicht bereit war, parallel laufende Gerichtsverfahren zu sistieren. Am 3. Mai 2017 teilte die Beiständin den Eltern mit, dass Z weiterhin an den Wochenenden nicht zum Vater gehen wolle. X informierte die KESB mit Schreiben vom 1. Juli 2017, dass er sich zum Wohl von Z für den Moment zurückziehe und nicht mehr auf ein Besuchsrecht beharre.

C.- Nachdem die KESB den Eltern mit Schreiben vom 21. Juli 2017 das rechtliche Gehör zu den vorgesehenen Massnahmen gewährt hatte, verfügte sie am 30. August 2017 Folgendes:

"1. Der Antrag von X auf Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird abgewiesen.

2. Es werden zwischen X und Z begleitete Besuche für die Dauer von vorerst sechs Monaten

angeordnet. Während der ersten drei Monate soll dabei mindestens ein begleiteter Besuch

pro Monat von anfänglich ungefähr zwei Stunden stattfinden, danach ist eine Ausweitung

auf zwei begleitete Besuche pro Monat zu prüfen.

Es ist vorgesehen, dass die Besuche im Rahmen des Angebots von C wahrgenommen



St.Galler Gerichte

werden. Die effektive zeitliche Dauer der Besuche hat sich dabei nach den Bedürfnissen

von Z zu richten.

3. Die Besuchsrechtsregelung gemäss Vereinbarung der Eltern vom 12. September 2016

wird für die Dauer der Anordnung der begleiteten Besuche sistiert.

4. Mit der Kostenregelung der begleiteten Besuche werden die Eltern und das zuständige

Sozialamt betraut.

5. Gestützt auf Art. 307 ZGB werden die Eltern angewiesen, für vorerst sechs Monate

eine Familientherapie zu besuchen.

6. Gestützt auf Art. 307 ZGB wird Y angewiesen, Z zur Bewältigung der Trennungssituation

der Eltern sowie der belasteten Besuchsrechtssituation für die Dauer der Notwendigkeit

bzw. für mindestens sechs Monate in eine Gruppentherapie oder eine Mal- und

Kunsttherapie zu geben.

7. Mit der Kostenregelung der angeordneten Weisungen werden die Eltern und das

zuständige Sozialamt beauftragt.

8. Der Auftrag der Beiständin, A, wird in Bezug auf die oben erwähnten Weisungen wie folgt

erweitert:



a) das begleitete Besuchsrecht zu organisieren, zu überwachen und den involvierten

Personen für den Austausch zur Verfügung zu stehen,

b) zusammen mit der Mutter von Z die geeignete Therapieform im Sinne des Beschlusspunktes 6 für Z zu suchen, diese zu organisieren und mit den involvierten

Fachpersonen im Austausch zu stehen,

c) die Familientherapie zu organisieren und mit den involvierten Fachpersonen im Austausch zu stehen.

9. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet."

Gegen diese Verfügung erhob X mit Eingabe vom 4. Oktober 2017 Beschwerde bei der Verwaltungsrekurskommission mit folgenden Anträgen:

"1. Der Beschluss der KESB vom 6. September 2017 (recte: 30. August 2017)

sei vollumfänglich aufzuheben.

2. Die KESB sei anzuweisen, das gemeinsame Sorgerecht sinngemäss zu erteilen.

3. Vor einer Neuurteilung des Falls sei die KESB anzuweisen, die Akten dieses Dossiers

ordentlich und unparteiisch zu führen.

4. Die KESB sei anzuweisen, dass mir als KV und Verfahrensbeteiligter endlich

ein vollumfängliches und uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht bei allen involvierten



St.Galler Gerichte

Personen/Ämtern zugestanden wird, namentlich bei:

- KESB
- Amtsvormundschaft
- KJPD

5. Ein Gericht habe eine verbindliche Besuchsrechtsregelung zu erlassen.
6. Der KV sei für die ihm nicht gewährten Besuchswochenenden und Urlaub zu entschädigen.
7. Die Kosten des Verfahrens seien der KESB bzw. der KM aufzuerlegen."

Mit Schreiben vom 6. November 2017 verzichtete die KESB auf eine Stellungnahme. Die Rechtsvertreterin von Y liess sich mit Eingabe vom 27. November 2017 vernehmen und trug auf Abweisung der Beschwerde an. Am 2. Januar 2018 reichte X eine Stellungnahme mit diversen Beilagen ein. Dazu nahm die Rechtsvertreterin von Y mit Eingabe vom 19. Januar 2018 Stellung.

D.- Am 19. Januar 2018 wurde Z vom Präsidenten der Verwaltungsrekurskommission angehört. Er führte aus, dass Mama und Papa zwar immer noch streiten würden, er das aber nicht mehr mitbekomme, worüber er froh sei. Wenn Papa seine Anliegen mehr respektieren würde, würde er lieber zu ihm gehen. Begleitete Besuche mit dem Papa finde er nicht gut; wenn es aber Besuche gebe, dann sei es schon besser, nicht mit Papa allein zu sein. Er wünsche sich, dass Papa aufhöre zu streiten und er dann wieder zu ihm gehen könne.

Am 8. Juni 2018 fand die mündliche Verhandlung statt, an welcher X, dessen Eltern und Y mit ihrer Rechtsvertreterin teilnahmen.

Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten und die Akten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.



Erwägungen:

1.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rechtsmittelerhebung ist gegeben. Die Beschwerde vom 4. Oktober 2017 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 450 und 450b ZGB, Art. 27 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [sGS 912.5, abgekürzt: EG-KES] sowie Art. 41^{ter} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1, abgekürzt: VRP]). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.- Die angefochtene Verfügung und das vorinstanzliche Verfahren sind von Amtes wegen auf die formelle Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.

a) Z steht unter der Obhut der Mutter, welche in D wohnt. Die KESB war daher sowohl örtlich als auch sachlich zum Erlass der angefochtenen Verfügung zuständig (Art. 315 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 ZGB).

b) Die KESB handelt und entscheidet unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in der Besetzung von drei Mitgliedern (Art. 440 Abs. 2 ZGB und Art. 16 EG-KES). Die angefochtene Verfügung erging in der vorgeschriebenen Besetzung von drei Behördenmitgliedern. Es gibt keine gesetzliche Regelung, wonach der Spruchkörper paritätisch hinsichtlich des Geschlechts zusammengesetzt sein muss.

c) Nach Art. 314a Abs. 1 ZGB ist das Kind vor dem Erlass von Kindesschutzmassnahmen in geeigneter Weise durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Bundesgericht geht im Sinn einer Richtlinie davon aus, dass die Kinderanhörung grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich ist (BGE 131 III 553 E. 1.2.3). Unter Vorbehalt des vom Gesetz genannten "Ausschlusses durch Kindesalter" oder der "anderen wichtigen Gründe" besteht eine Verpflichtung zur Anhörung des Kindes. "Andere wichtige Gründe" können gegeben sein bei Aussageverweigerung des Kindes, befürchteten Repressalien, dauerndem Auslandsaufenthalt oder befürchteter



Gesundheitsschädigung. Demgegenüber darf die Anhörung des Kindes nicht mit dem Vorwand einer möglichen Belastung des Kindes abgelehnt werden, weil gerade kleinere Kinder oft in einem Loyalitätskonflikt stehen, so dass mit dem Verweis auf einen Loyalitätskonflikt oder eine Belastung die Anhörung des Kindes fast durchwegs ausgehebelt werden könnte (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 5A_2/2016 vom 28. April 2016 E. 2.3). Z war im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung der Vorinstanz sieben Jahre alt und hatte damit das für die Anhörung relevante Schwellenalter überschritten. Allein mit der Begründung, Z leide unter einem Loyalitätskonflikt, hätte die Vorinstanz nicht auf dessen Anhörung verzichten dürfen. Grundsätzlich ist die Kindesanhörung durch die KESB durchzuführen. Ausnahmsweise ist eine Heilung durch eine gerichtliche Anhörung zulässig (vgl. BGer 5A_2/2016 vom 28. April 2016 E. 2.3). Im Sinne einer solchen Ausnahme wurde die Anhörung von Z im Beschwerdeverfahren nachgeholt; er wurde am 19. Januar 2018 vom Präsidenten der Verwaltungsrekurskommission angehört.

d) Der Beschwerdeführer macht geltend, ihm sei das rechtliche Gehör mehrheitlich verweigert worden. Aus den Akten der Vorinstanz ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer sowohl vor dem Erlass der Verfügung vom 8. Juni 2016 als auch der angefochtenen Verfügung vom 30. August 2017 jeweils die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen Massnahmen eingeräumt wurde. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist deshalb nicht ersichtlich. Im Übrigen bringt der Beschwerdeführer auch nicht konkret vor, inwiefern ihm das rechtliche Gehör verweigert worden sei.

e) Des Weiteren wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz eine unordentliche und parteiergreifende Aktenführung vor. Die Akten seien selektiv geführt worden; wichtige Dokumente, vor allem solche zu Gunsten des Beschwerdeführers, würden fehlen. Die Vorinstanz habe zudem wesentlich Partei für die Mutter ergriffen. Die Akten der Vorinstanz wurden dem Gericht ordentlich nummeriert und mit Aktenverzeichnis eingereicht. Welche Dokumente konkret fehlen würden, macht der Beschwerdeführer nicht geltend, weshalb auf diese Rüge nicht weiter eingegangen werden kann. Aus den Akten der Vorinstanz ergibt sich zudem keine Parteiergreifung zu Gunsten der Mutter. Allein im Umstand, dass die Vorinstanz nicht vollumfänglich im Sinne des Beschwerdeführers entschied, lässt sich keine Parteilichkeit erblicken.



f) Die angefochtene Verfügung ist schliesslich hinreichend begründet. In formeller Hinsicht ist sie somit nicht zu beanstanden.

3.- Auf den Antrag des Beschwerdeführers, er sei für die ihm nicht gewährten Besuchswochenenden und Ferien zu entschädigen, wird mangels Zuständigkeit der Verwaltungsrekurskommission nicht eingetreten. Gemäss Art. 72 lit. a VRP und Art. 13^{bis} des Verantwortlichkeitsgesetzes (sGS 161.1) beurteilt der Zivilrichter öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten (vgl. auch Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl. 2003, Rz. 483).

4.- Der Beschwerdeführer beantragt, die Vorinstanz sei anzuweisen, dass ihm als Vater und Verfahrensbeteiligter ein vollumfängliches und uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht bei allen involvierten Personen und Ämtern zugestanden werde, namentlich bei der Vorinstanz, der Amtsvormundschaft und den KJPD. Der Beschwerdeführer nahm am 14. Dezember 2017 und am 7. Juni 2018 auf dem Gericht Einsicht in die Akten. Dabei konnte er auch Einsicht in die Akten der Vorinstanz nehmen, womit der Antrag hinsichtlich der Einsicht in die Akten der

Vorinstanz hinfällig geworden ist. Eine Beiständin hat so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft zu erstellen (Art. 411 Abs. 1 ZGB). Hierbei hat sie die betroffene Person, soweit tunlich, beizuziehen und ihr auf Verlangen eine Kopie zu geben (Abs. 2). Dass die Beiständin zusätzliche, anlässlich der Mandatsführung angefallene Akten herausgeben muss, ergibt sich aus dem Gesetz nicht. Für die Gewährung von Einsicht in die Akten bei den KJPD hat sich der Beschwerdeführer direkt an die KJPD zu wenden.

5.- Angefochten ist zunächst Ziffer 1 der Verfügung der Vorinstanz vom 30. August 2017, mit welcher der Antrag des Vaters auf Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge abgewiesen wurde.



a) Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Antrags auf Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge damit, dass die Beziehung zwischen den Eltern hoch konfliktuell sei. Es finde keine respektvolle Kommunikation statt und in keinen Belangen sei eine Absprachemöglichkeit vorhanden. Beide Elternteile seien im Trennungskonflikt gefangen und es gelinge insbesondere dem Vater nicht, die Paarebene in Anwesenheit des Kindes ausser Acht zu lassen. Z störe sich daran, dass in seiner Anwesenheit schlecht über die Mutter geredet werde und er wolle nicht als Bote zwischen den Eltern fungieren. Dass sich Z in einem Loyalitätskonflikt befinde, sei von Seiten der Fachpersonen bestätigt worden. Die Errichtung einer Beistandschaft habe bisher nicht zu einer Entspannung der Situation beigetragen. Der Vater versuche mit allen Mitteln, Druck auszuüben, um ein Besuchsrecht durchzusetzen. Dabei würden Überlegungen des Kindeswohls nicht im Vordergrund stehen. Unter diesen Umständen sei davon auszugehen, dass es den Eltern nicht gelingen würde, gemeinsame Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge zu treffen. Vielmehr sei damit zu rechnen, dass gemeinsame Entscheidungen verzögert oder verunmöglicht würden und der Druck auf Z zunähme. Die Konflikte würden sich mehren. Bereits jetzt würden es die Eltern nicht schaffen, in den wenigen Angelegenheiten, bei denen eine Einigkeit erforderlich wäre, zusammen eine Entscheidung zu finden. Z leide unter dieser Situation; eine weitere Häufung von Konflikten zwischen den Eltern würde die Kindeswohlgefährdung verstärken.

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber unter Verweis auf verschiedene Bundesgerichtsurteile geltend, dass die abstrakte Möglichkeit eines Konflikts nicht ausreiche, um die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge abzulehnen. Die gemeinsame elterliche Sorge könne auch bei einem Dauerkonflikt, bei Unfähigkeit zur Kommunikation oder bei stark divergierender Erziehungsansichten oder Erziehungsstile erteilt werden. Ein bestehender Loyalitätskonflikt werde durch die gemeinsame elterliche Sorge nicht verstärkt.

Die Mutter führte anlässlich der mündlichen Verhandlung aus, dass sie die alleinige elterliche Sorge beibehalten wolle. Mit der gemeinsamen elterlichen Sorge würden ihr Steine in den Weg gelegt werden, da der Beschwerdeführer nicht mit ihr, sondern gegen sie arbeite. Eine Entscheidung mitzutreffen bedeute Verantwortung für das Kind mitzutragen, was der Beschwerdeführer derzeit nicht tue. Sie müsse alles alleine



machen und bekomme keinen Unterhalt. Die Rechtsvertreterin machte geltend, dass zwischen den Eltern ein schwerwiegender Dauerkonflikt vorliege, bei dem keine Entspannung in Sicht sei. Der Beschwerdeführer setze ständig neue Verfahren in Gang. Es finde keine konstruktive Kommunikation auf sachlicher Ebene statt. Dem Beschwerdeführer gehe es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge nur darum, gegenüber der Mutter Macht auszuüben. Es gehe ihm nicht um das Kind.

b) aa) Seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über das elterliche Sorgerecht am 1. Juli 2014 tritt die gemeinsame elterliche Sorge bei unverheirateten Eltern durch gemeinsame Erklärung der Eltern (Art. 298a ZGB), durch Entscheid der Kindesschutzbehörde (Art. 298b ZGB) oder durch das Gericht ein (Art. 298c ZGB). Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse regelt die Kindesschutzbehörde die Zuteilung der elterlichen Sorge neu, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298d ZGB). Auch wenn die gemeinsame elterliche Sorge nicht automatisch entsteht, so ist sie nach neuem Recht dennoch als Regelfall vorgesehen (BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, 5. Aufl. 2014, Art. 298b N 3 ff.). Stand bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so konnte sich der andere Elternteil binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten der Änderung mit dem Antrag auf Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge an die zuständige Behörde wenden, wobei Art. 298b ZGB sinngemässe Anwendung findet (Art. 12 Abs. 4 SchIT ZGB). Demnach verfügt die Kindesschutzbehörde die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist (Art. 298b Abs. 2 ZGB).

Das neue Recht fusst auf der Annahme, dass dem Wohl des Kindes am besten gedient ist, wenn die Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben. Von diesem Grundsatz soll nur abgewichen werden, wenn eine andere Lösung die Interessen ausnahmsweise besser wahrt (BGer 5A_22/2016 vom 2. September 2016 E. 4.2). Die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge muss deshalb die eng begrenzte Ausnahme bleiben, wenn auch nicht die Interventionsschwelle für eine Kindesschutzmassnahme nach Art. 311 ZGB erforderlich ist (BGer 5A_186/2016 vom 2. Mai 2016 E. 4, mit Hinweis auf BGE 141 III 472).



St.Galler Gerichte

Gemeinsame elterliche Sorge bedeutet, dass die Eltern gemeinsam für das Wohl ihres Kindes zu sorgen und es zu erziehen haben (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Weiter haben die Eltern die Aufgabe, die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung des Kindes zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Sämtliche wichtige Entscheidungen im Leben ihres Kindes haben die Eltern gemeinsam zu treffen. Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge setzt voraus, dass die Eltern ein Mindestmass an Übereinstimmung aufweisen und wenigstens im Ansatz einvernehmlich handeln können. In diesem Sinne haben die Eltern im wohlverstandenen Interesse des Kindes möglichst verständig zusammenzuwirken. Eigene Interessen haben die Eltern zurückzustecken und Konflikte untereinander sollten tunlichst vermieden werden. Das ist nicht wenig verlangt und gelingt auch längst nicht allen getrennt lebenden Eltern. Elterliche Auseinandersetzungen können ein Ausmass erreichen, das die pflichtgemässe Wahrnehmung der elterlichen Sorge erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Beim Kind können Loyalitätskonflikte oder Gefühle der Unsicherheit und der Ohnmacht ausgelöst werden. Ein schwerwiegender elterlicher Dauerkonflikt kann deshalb die Alleinzuteilung des Sorgerechts erforderlich machen. In solchen Fällen drohen zwangsläufig eine Belastung des Kindes oder die Verschleppung wichtiger Entscheidungen (BGE 142 III 197 E. 3.5). Es muss ein erheblicher und chronischer Konflikt vorliegen, punktuelle Auseinandersetzungen oder Meinungsverschiedenheiten genügen nicht (BGE 141 III 472 E. 4.6). Der Konflikt muss sich zudem auf wesentliche Bereiche der elterlichen Sorge und auf verschiedene Lebensbereiche des Kindes beziehen, das heisst, er muss die Kinderbelange als Ganzes erfassen. Ein Konflikt hinsichtlich einzelner Fragen genügt nicht und erst recht nicht genügt, wenn sich der Streit ausschliesslich um die Regelung des Sorgerechts dreht (BGer 5A_22/2016 E. 5.2 vom 2. September 2016 und 5A_833/2016 vom 1. Februar 2017 E. 2). Sodann rechtfertigt sich ein Abweichen vom gemeinsamen Sorgerecht nur, wenn sich der Dauerkonflikt negativ auf das Kindeswohl auswirkt und von der Alleinzuteilung des Sorgerechts eine Verbesserung erwartet werden kann (BGE 141 III 472 E. 4.6; Bächler/Clausen, Die elterliche Sorge – Entwicklungen in Lehre und Rechtsprechung, in: FamPra.ch 2018 S. 18 f., mit weiteren Hinweisen).

bb) Das Bundesgericht schützte die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge im Falle von Eltern, deren heftig geführter Nachtrennungskonflikt sich immer mehr verstärkte, chronifizierte und auf die verschiedenen Lebensbereiche des Kindes erstreckte. Die



Eltern hatten eingeräumt, dass sie nicht miteinander kommunizieren und sich über grundlegende Fragen hinsichtlich der Kinderbelange nicht einigen können (BGE 141 III 472; Bächler/Clausen, a.a.O., S. 19). Weiter erachtete das Bundesgericht die Voraussetzungen für die Belassung des alleinigen Sorgerechts namentlich dort als erfüllt, wo das Kind zum nicht sorgeberechtigten Elternteil seit etlichen Jahren überhaupt keinen Kontakt mehr hatte, sei es, dass die ablehnende Haltung des 15-jährigen Kindes zur vollständigen Blockade des sorgeberechtigten Elternteils hinzutrat (BGer 5A_926/2014 vom 28. August 2015 E. 3.4), sei es, dass der nicht sorgeberechtigte Vater zufolge kompletter mütterlicher Blockade seit Jahren vollständig aus dem Leben der inzwischen 6-jährigen Tochter ausgeschlossen war (BGE 142 III 197 E. 3.6). Zum gleichen Schluss kam das Bundesgericht in einem Fall, in welchem die Kommunikation zwischen den Eltern komplett blockiert war und sich der chronifizierte Konflikt auf verschiedene Lebensbereiche des Kindes erstreckte, in denen ein Zusammenwirken erforderlich wäre, so dass in verschiedener Hinsicht anstehende Entscheide nicht möglich waren. In tatsächlicher Hinsicht war in jenem Fall erstellt, dass der Vater einen gegen die Mutter gerichteten Machtkampf über das Kind austrug und das Kind unter diesem Missbrauch und allgemein unter dem Elternkonflikt stark litt, so dass bei ihm eine darauf zurückzuführende psychische Störung diagnostiziert wurde. Das Bundesgericht räumte ein, dass in einer solchen Situation von der Alleinzuteilung des Sorgerechts an die Mutter keine Wunder erwartet werden dürfen, weil die väterliche Obsession in Bezug auf das mütterliche Verhalten dadurch nicht einfach verschwinden würde. Es befand aber, dass eine alleinige Entscheidzuständigkeit den Druck auf das Kind voraussichtlich doch mindern dürfte, weil mit der Alleinsorge weniger Boden für die dem Wohl des Kindes in hohem Mass abträgliche Instrumentalisierung besteht und nötige Entscheide nicht mehr verschleppt werden oder unterbleiben, sondern rasch gefasst und umgesetzt werden können (BGer 5A_89/2016 vom 2. Mai 2016 E. 3 f.).

Demgegenüber verneinte das Bundesgericht die Voraussetzungen für eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge in einem Fall, wo sich die Eltern im Rahmen eines heftigen Dauerkonflikts mit chronischer Kommunikationsunfähigkeit zwar gegenseitig mit Vorwürfen überhäuferten und gegeneinander auch eine Gefährdungsmeldung bzw. eine Strafanzeige eingereicht hatten, sich aber in Bezug auf das Besuchsrecht doch einigen konnten, so dass dieses ohne nennenswerte Probleme ausgeübt werden



konnte. Das Bundesgericht erwog, die von der Mutter vorgebrachten stark divergierenden Erziehungsansichten bzw. Erziehungsstile bezögen sich primär auf die Kindesbetreuung und würden für sich genommen noch keinen Grund zur Alleinsorge darstellen. Ferner war nach Ansicht des Bundesgerichts nicht davon auszugehen, dass sich der Loyalitätskonflikt, dem die Kinder aufgrund der Streitereien zwischen den Eltern ausgesetzt waren, unter einer gemeinsamen Sorge in entscheidender Weise verstärken würde (BGer 5A_186/2016 vom 2. Mai 2016 E. 4). Mit Urteil vom 17. November 2016 wies das Bundesgericht eine Beschwerde gegen die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge ab, obwohl auf Elternebene ein immer noch unverarbeiteter Konflikt bestand. Soweit die Mutter geltend mache, die Übergaben des Kindes könnten nicht ohne Dritthilfe bewerkstelligt werden, habe dies nichts mit der Frage des Sorgerechts zu tun. Es sei nicht zu sehen, weshalb die Eltern – gegebenenfalls durch Vermittlung der Beiständin – nicht auch für anstehende Entscheidungen in der Lebensplanung des Kindes eine Lösung finden sollten. Die Eltern gingen sich konsequent aus dem Weg und wollten sich nicht persönlich sehen. Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge setze aber nicht zwingend voraus, dass sich die Eltern persönlich sehen würden. Die Kommunikation könne über schriftliche Kanäle laufen; eine persönliche Begegnung der Eltern sei entbehrlich, auch wenn sie im Interesse des Kindes an sich wünschenswert wäre (BGer 5A_345/2016 vom 17. November 2016 E. 5). Auch dem bundesgerichtlichen Urteil vom 21. November 2016 stand ein chronischer Elternkonflikt zugrunde, wobei das Bundesgericht davon ausging, dass die gemeinsame elterliche Sorge den Konflikt der Eltern nicht verschlimmern würde. Einerseits hatten die Eltern bisher trotz ihren Streitereien tragfähige Lösungen gefunden, andererseits ging es um ein 14-jähriges Kind, das entsprechend selbständig geworden war und damit vermehrt seinen eigenen Willen durchsetzen konnte (BGer 5A_292/2016 vom 21. November 2016 E. 5).

c) Der Beschwerdeführer beantragte bei der Vorinstanz am 24. Juni 2015 innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Jahresfrist die gemeinsame elterliche Sorge. Die gemeinsame elterliche Sorge ist in der heutigen Gesellschaft die Regel – und nicht die Ausnahme. Um eine Ausnahme vom Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge zu rechtfertigen, müssten konkrete Feststellungen die Befürchtung nahelegen, dass sich der Elternkonflikt aller Wahrscheinlichkeit nach auf gemeinsam zu regelnde Kindesbelange ausweiten, der Wechsel zur gemeinsamen elterlichen Sorge also zu



einer Verschlechterung der Situation führen würde, beispielsweise indem sich der Konflikt in so gravierender Weise auf verschiedene Lebensbereiche des Kindes auswirkt, dass nötige Entscheidungen nicht getroffen oder verschleppt werden, und damit das Kindeswohl gefährdet wäre. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Zwischen den Eltern besteht zwar unbestrittenermassen ein Konflikt. Es gibt jedoch keine konkreten Hinweise, dass dieser Konflikt gemeinsam zu regelnde Kindesbelange beschlägt. Die Mutter brachte nicht vor, dass der Beschwerdeführer sie schon einmal in einer Entscheidung hinsichtlich Z behindert hätte. Vielmehr führte sie vor Gericht aus, dass kein konkreter Dissens über Angelegenheiten, die Z betreffen, vorliege (Verhandlungsprotokoll S. 9). Und auch der Beschwerdeführer hielt fest, dass er keinen konkreten Einwand hinsichtlich der Angelegenheiten von Z habe. Wenn Z etwas machen wolle, habe er nichts dagegen. Und er denke, dass alles, was Z derzeit mache, freiwillig geschehe (Verhandlungsprotokoll S. 9 f.). Allein die abstrakte Befürchtung der Mutter, der Beschwerdeführer würde ihr bei der gemeinsamen elterlichen Sorge Steine in den Weg legen, reicht für die Beibehaltung der alleinigen elterlichen Sorge nicht aus. Eine präventive Anordnung der alleinigen elterlichen Sorge aufgrund einer möglichen späteren Schwierigkeit liegt nicht im Sinne des Gesetzgebers. Die etlichen, vom Beschwerdeführer in die Wege geleiteten gerichtlichen Verfahren sind für eine Beilegung des elterlichen Konflikts zwar nicht förderlich; sie haben mit der Frage des Sorgerechts aber nichts zu tun. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Eltern aufgrund dieser Verfahren nicht dennoch in der Lage sein sollten, für anstehende Entscheide hinsichtlich Z eine Lösung zu finden. Sollte dies dennoch einmal nicht möglich sein, so haben die Eltern die Hilfe der Beiständin in Anspruch zu nehmen, deren Aufgabe es ist, zwischen den Eltern zu vermitteln und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Dass die Eltern derzeit keinen Kontakt haben und nicht direkt miteinander kommunizieren, steht der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht im Weg. Es ist nicht zwingend nötig, dass die Eltern persönlich miteinander kommunizieren; eine minimale Kommunikation kann auch schriftlich oder über den Beistand erfolgen. Ebenfalls kein Grund für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge ist, dass zwischen Z und dem Beschwerdeführer gegenwärtig kein Kontakt besteht. Die gemeinsame elterliche Sorge setzt nicht unabdingbar voraus, dass die Ausübung des Besuchsrechts reibungslos funktioniert. Schwierigkeiten bei der Besuchsrechtsausübung sind auf der



entsprechenden Stufe, das heisst im Rahmen der Regelung des persönlichen Verkehrs, zu lösen und nicht im Streit um die elterliche Sorge.

Im Weiteren ist im Hinblick auf die Zuteilung der elterlichen Sorge nicht von Belang, dass der Beschwerdeführer die Unterhaltszahlungen einstellte. Ein Konflikt um den Kindesunterhalt kann gemäss bundesgerichtlicher Praxis kein Argument sein, um die alleinige elterliche Sorge einem Elternteil zuzusprechen. Die Unterhaltsfrage betrifft ausschliesslich finanzielle Aspekte. Sie hat keinen Zusammenhang mit der Frage, ob die Eltern fähig sind, die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes gemeinsam auszuüben. Der Unterhaltsstreit hängt mit der Sorgerechtsfrage auch nicht indirekt zusammen. Denn welcher Elternteil in welchem Umfang finanzielle Leistungen erbringen muss, bestimmt sich nach der Obhutsregelung bzw. den jeweiligen Anteilen der Eltern an der Betreuung (s. Art. 276 Abs. 2 ZGB) und nicht danach, unter wessen elterlicher Sorge das Kind nach Massgabe von Art. 296 ff. ZGB steht (BGer 5A_22/2016 vom 2. September 2016 E. 5.3).

Schliesslich wurde auch im Abklärungsbericht der C vom 22. Januar 2016 die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge empfohlen. Es wurde festgehalten, dass in der Person des Beschwerdeführers keine gravierenden Gründe ersichtlich seien, die gegen eine Ablehnung des Antrags auf gemeinsame elterliche Sorge sprechen würden. Da für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge eine minimale Kommunikation unter den Eltern erforderlich sei, wurde hervorgehoben, dass entscheidend sei, dass der Beschwerdeführer sich bemühe, gegenüber der Mutter eine wohlwollende Haltung hinsichtlich ihrer Mutterrolle einzunehmen (act. 6/54).

d) Zusammenfassend ergibt sich, dass kein schwerwiegender Dauerkonflikt vorliegt, aufgrund dessen wichtige Entscheidungen im Hinblick auf Z nicht getroffen werden können. Es gibt keine Hinweise, dass in Belangen, die nicht die tägliche Betreuung des Kindes, sondern die elterliche Sorge beschlagen, kein gemeinsamer Nenner gefunden werden könnte. Nicht ersichtlich ist weiter, inwiefern die gemeinsame elterliche Sorge eine Verschlechterung der aktuellen Situation herbeiführen respektive die Beibehaltung der alleinigen elterlichen Sorge eine Verbesserung derselben mit sich bringen würde. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass eine Belastung von Z in entscheidender Weise verstärkt und eine Kindeswohlgefährdung drohen würde, weil die gemeinsame



elterliche Sorge zugesprochen wird. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, sich das Wohl ihres Sohnes Z vor Augen zu halten und sich eingedenk dessen die Kooperation in Kinderbelangen zu Herzen zu nehmen. Insgesamt fehlt es an einem stichhaltigen, rechtsgenügenden Grund, die alleinige elterliche Sorge bei der Mutter zu belassen. Entsprechend ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen, und Dispositivziffer 1 des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz vom 30. August 2017 ist aufzuheben. Den Eltern ist die gemeinsame elterliche Sorge zuzuteilen.

6.- Weiter ist Ziffer 2 der Verfügung der Vorinstanz vom 30. August 2017 angefochten, mit welcher begleitete Besuche zwischen dem Beschwerdeführer und Z für die Dauer von vorerst sechs Monaten angeordnet wurden.

a) Die Vorinstanz begründet die Anordnung von begleiteten Besuchen damit, dass zwischen Z und dem Vater seit Anfang 2017 kein Kontakt mehr bestehe, da sich Z weigere, Besuche beim Vater wahrzunehmen. Der Umstand, dass Z keine Besuche mehr beim Vater möchte, reiche nicht aus, um von einem Besuchsrecht abzusehen. Aufgrund des längeren Kontaktabbruchs und des Umstands, dass Z ohne die Begleitung von Fachpersonen nicht zur Wiederaufnahme des Kontakts zum Vater bewegt werden könne, werde ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet. Die Beziehung zwischen Z und dem Vater soll so aufgebaut werden, dass Z zu Kontakten mit dem Vater motiviert werden könne und bald wieder unbegleitete Besuche möglich seien.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ein begleitetes Besuchsrecht eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls voraussetze; die blosser Befürchtung der Mutter einer ungünstigen Beeinflussung reiche nicht aus. Eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls, welche begleitete Besuche rechtfertigen würde, beruhe in der angefochtenen Verfügung lediglich auf unbelegten Behauptungen der Mutter. Es gebe keinen Grund, dem Vater das Besuchsrecht auf lediglich zwei Stunden (begleitet) zurückzustufen. Zudem mache ein begleitetes Besuchsrecht keinen Sinn, wenn danach die Besuchsrechtsregelung wieder nicht eingehalten werde. Es handle sich dabei um eine reine Beschäftigungsmassnahme, welche er sich nicht leisten könne.

Die Rechtsvertreterin der Mutter hielt zum begleiteten Besuchsrecht an der mündlichen Verhandlung fest, dass bereits ein Jahr vergangen sei, ohne dass begleitete Besuche stattgefunden hätten. Es sei wichtig, dass diese nun zügig zustande kommen würden.



b) Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Dieses Recht steht den Eltern und Kindern um ihrer Persönlichkeit willen zu. In erster Linie dient das Besuchsrecht indessen dem Interesse des Kindes. Bei der Festsetzung geht es nicht darum, einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Eltern zu finden, sondern den elterlichen Kontakt mit dem Kind in dessen Interesse zu regeln (BGer 5C.146/2004 vom 1. September 2004 E. 2.1). Die Kindesschutzbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist (Art. 273 Abs. 2 ZGB). Der aus Art. 273 Abs. 1 ZGB fließende Anspruch kann gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet wird, wenn ihn der betreffende Elternteil pflichtwidrig ausgeübt hat, wenn sich dieser nicht ernsthaft um das Kind gekümmert hat oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Eine Gefährdung des Wohls des Kindes liegt dann vor, wenn dessen ungestörte körperliche, geistige oder sittliche Entfaltung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist. Der gänzliche Ausschluss eines Elternteils vom persönlichen Verkehr kommt allerdings nur als Ultima Ratio infrage; er ist einzig dann statthaft, wenn sich die nachteiligen Auswirkungen eines Besuchsrechts nicht anderweitig in für das Kind vertretbaren Grenzen halten lassen (BGer 5A_661/2014 vom 27. März 2015 E. 3.2). Können die nachteiligen Auswirkungen auf das Kind durch ein begleitetes Besuchsrecht verhindert werden, ist das Besuchsrecht nicht gänzlich zu unterbinden (Fam-Komm Scheidung/Büchler, 3. Aufl. 2017, Art. 274 N 17).

Unter einem begleitetem Besuchsrecht wird die Ausübung von Besuchskontakten in Anwesenheit einer oder mehrerer Drittpersonen verstanden. Es stellt eine Kindesschutzmassnahme im Sinne der Art. 307 ff. ZGB dar und bezweckt, der Gefährdung des Kindes wirksam zu begegnen, Krisensituationen zu entschärfen und Ängste abzubauen sowie Hilfestellungen für eine Verbesserung der Beziehungen zum Kind und unter den Eltern zu vermitteln. Ein begleitetes Besuchsrecht ist namentlich indiziert bei einer negativen Beeinflussung des Kindes, bei psychischer Belastung, Überforderungen und Ängste des Kindes sowie bei einem stark gestörten Verhältnis



unter den Eltern. Es ist insbesondere angebracht in Fällen, in denen es nach fehlendem Kontakt um das Anbahnen einer Beziehung zwischen dem Kind und Elternteil geht. Vorausgesetzt werden konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls. Eine bloss abstrakte Gefahr reicht nicht aus. Da das begleitete Besuchsrecht lediglich eine Übergangslösung darstellt, ist es stets nur für eine begrenzte Dauer anzuordnen. Es ist im Regelfall zeitlich auf ein halbes oder ein ganzes Jahr zu begrenzen. Zudem scheidet es aus, wenn von vornherein klar ist, dass das Besuchsrecht in absehbarer Zeit nicht ohne Begleitung ausgeübt werden können wird (Schwenzer/Cottier, a.a.O., Art. 273 N 25 ff.; Bächler, a.a.O., Art. 274 N 17 ff.).

c) aa) Nach der Trennung der Eltern im Dezember 2014 hatte Z während zwei bis drei Monaten keinen Kontakt zum Vater. Die Mutter liess keine Besuche zu. Sie äusserte, dass sie Angst habe, Z ohne Drittperson dem Vater zu überlassen (act. 6/12). Der Vater bemühte sich um ein Besuchsrecht, erhielt von der Mutter aber jeweils keine Antwort, weshalb er sich mehrmals hilfesuchend an die Behörden wandte. In der Folge vereinbarten die Eltern ein vierstündiges Besuchsrecht mit Begleitung einer Drittperson. Während dieser Zeit besuchten sie die Sozialberatung der Sozialen Dienste B, um eine Besuchsrechtsregelung zu finden. Am 30. Juli 2015 teilte der Bereichsleiter der Sozialen Dienste B dem Vater mit, dass die Mutter die Entscheidung getroffen habe, dass bis auf Weiteres keine Besuche mehr stattfinden würden, da sich aus ihrer Sicht die Situation von Z verschlechtert habe. Während der Sozialabklärung durch die C, die Ende August 2015 begann, wurden Kontakte zwischen dem Vater und Z zunächst in einem geschützten Rahmen im Kinderhort organisiert. Da der Kontakt positiv verlief, konnten die Besuche zeitnah beim Vater stattfinden. Die Übergaben wurden vorerst durch die Abklärerin begleitet. Ab Oktober 2015 fanden die Übergaben unbegleitet statt und ab Januar 2016 konnten ganztägige Besuche beim Vater realisiert werden (vgl. act. 6/54). Ab Ostern 2016 fanden 14-tägige Besuchskontakte mit Übernachtung beim Vater statt. Ende Mai 2016 teilte die Abklärerin mit, dass die Mutter nicht mehr bereit sei, Z an den Wochenenden dem Vater zu überlassen, da dieser geäussert habe, nicht mehr zum Vater gehen zu wollen (act. 80). Im November und Dezember 2016 fanden wiederum keine Besuche statt, da sich Z weigerte, zum Vater zu gehen. An Weihnachten 2016 und im Januar 2017 fanden Besuchskontakte statt, danach verweigerte Z Besuche beim Vater erneut. Seither gab es keine Besuche mehr zwischen Z und dem Vater. Der Vater hatte am 1. Juli 2017 die Vorinstanz informiert,



St.Galler Gerichte

dass er sich zum Wohl von Z für den Moment zurückziehe und nicht mehr auf ein Besuchsrecht beharre. Vor Gericht erzählte er, dass er Z vor einigen Tagen am Besuchstag in der Schule gesehen habe. Z habe sich gefreut und dafür gesorgt, dass er neben ihm habe sitzen können (Verhandlungsprotokoll S. 2).

bb) Es ist unbestritten, dass sich Z aufgrund der Streitigkeiten der Eltern in einem Loyalitätskonflikt befindet. Eine Kindeswohlgefährdung ist damit ausgewiesen. Streitigkeiten zwischen den Eltern sind vielfach zweifelsohne als Quelle von Kindeswohlverletzungen anzusehen (Biderbost, Die Erziehungsbeistandschaft [Art. 308 ZGB], Freiburg 1996, S. 313). Der Loyalitätskonflikt spitzte sich derart zu, dass Z Besuche beim Vater ablehnt. Mit Ausnahme des kürzlich stattgefundenen Schulbesuchstages haben sich Z und der Beschwerdeführer schon seit längerer Zeit nicht mehr gesehen. Es ist das Ziel aller Beteiligten, den Kontakt zwischen Z und dem Beschwerdeführer wieder herzustellen. Z hat trotz des positiv verlaufenen Schulbesuchstages noch immer Vorbehalte gegenüber Besuche beim Beschwerdeführer. Die Mutter führte vor Gericht aus, dass sie Z nach dem Schulbesuchstag angeboten habe, den Beschwerdeführer anzurufen. Dies habe Z jedoch abgelehnt (Verhandlungsprotokoll S. 4 und 9). Z hat insbesondere Bedenken, mit dem Beschwerdeführer allein zu sein. Gegenüber der Mutter soll er gesagt haben, dass der Beschwerdeführer sich in der Schule anders verhalte als zuhause (Verhandlungsprotokoll S. 4). Anlässlich der Anhörung am 19. Januar 2018 führte er aus, dass der Beschwerdeführer nur nett sei, wenn andere dabei seien (act. 18). Eine Wiederannäherung zwischen Vater und Sohn sollte deshalb aufgrund der Bedenken von Z behutsam erfolgen.

Für die Regelung des Besuchsrechts ist auch der Wille des Kindes von herausragender Bedeutung. Insbesondere bei der Ausgestaltung des Besuchsrechts im Einzelnen ist der Kindeswille zu berücksichtigen (Schwenzer/Cottier, a.a.O., Art. 273 N 11). Z würde sich eigentlich wünschen, den Beschwerdeführer wieder zu besuchen, sofern dieser aufhöre zu streiten. Er glaubt jedoch nicht daran, dass sich der Beschwerdeführer ändern werde, weshalb er auch ein begleitetes Besuchsrecht nicht für gut befand. Wenn es dennoch ein Besuchsrecht gebe, dann wäre es seiner Meinung nach sicher besser, nicht mit dem Beschwerdeführer allein zu sein (vgl. act. 18).



Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung von vorerst begleiteten Besuchen zur Wahrung des Kindeswohls indiziert. Unbegleitete Besuche sind derzeit abzulehnen, da Z erst wieder Vertrauen in die Besuche beim Beschwerdeführer fassen muss.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Anordnung der Vorinstanz von vorerst begleiteten Besuchen mit Blick auf die vorhandene Konstellation und das Kindeswohl notwendig und sinnvoll ist. Insbesondere kann damit die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und Z verbessert und baldmöglichst auf ein übliches unbegleitetes Besuchsrecht hingewirkt werden, was nicht zuletzt auch im Interesse des Beschwerdeführers liegt. Die Beschwerde ist in diesem Punkt somit abzuweisen.

d) Die Ausgestaltung des begleiteten Besuchsrechts (während der ersten drei Monate mindestens ein Kontakt pro Monat von ungefähr zwei Stunden, danach die Prüfung einer Ausweitung auf zwei begleitete Besuche pro Monat) ist im üblichen Rahmen und nicht zu beanstanden. Es geht darum, dass Z Vertrauen in die Besuche des Vaters fassen kann, weshalb die Kontakte behutsam wieder aufzubauen sind. Da das Kindeswohl Vorrang vor allen anderen Überlegungen hat, hat das Interesse des Vaters an häufigeren und länger dauernden Besuchen dahinter zurückzustehen. Ziel der begleiteten Besuche ist die Ausdehnung auf ein gerichtsübliches Besuchsrecht. Gegen den Ort der Durchführung der begleiteten Besuche wurden keine Einwände erhoben.

e) Primär ist es Sache der Eltern (und des betroffenen Kindes), gemeinsam eine einvernehmliche Besuchsrechtsregelung zu erarbeiten. Eine solche einvernehmliche Lösung wird regelmässig dem Kindeswohl am besten gerecht. Der Vater oder die Mutter können aber auch verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird (Art. 273 Abs. 3 ZGB). Vorbehältlich der Zuständigkeit des Gerichts im Eheschutz- und Scheidungsverfahren ist bei einem Streit über die Ausübung des Besuchsrechts für dessen Festsetzung die KESB am Wohnsitz des Kindes zuständig (Art. 275 Abs. 1 und 2 ZGB). Z hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz bei der Mutter in D (vgl. Art. 25 Abs. 1 ZGB). Zur Regelung des Besuchsrechts ist deshalb die KESB zuständig. Wenn das Gericht die Festlegung eines Besuchsrechts selber vornähme, würde dies zu einer Verkürzung des Rechtsmittelweges führen. Deshalb ist, soweit beantragt wird, das Gericht habe eine Besuchsrechtsregelung zu erlassen, auf die Beschwerde nicht einzutreten.



f) Die Mutter ist darauf hinzuweisen, dass sie als obhutsberechtigter Elternteil die Pflicht trifft, die Beziehung zwischen Z und dem Vater zu fördern und Z für die Kontaktpflege positiv vorzubereiten. Es ist allgemein anerkannt, dass aufgrund des schicksalshaften Eltern-Kind-Verhältnisses die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen sehr wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (BGer 5A_505/2013 vom 20. August 2013 E. 6).

7.- Die mit Dispositivziffer 3 der angefochtenen Verfügung angeordnete Sistierung der Besuchsrechtsregelung gemäss Vereinbarung der Eltern vom 12. September 2016 für die Dauer des begleiteten Besuchsrechts ist sinnvoll und somit nicht zu beanstanden. Die Beschwerde dagegen ist abzuweisen.

8.- In Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung vom 30. August 2017 betraute die Vorinstanz die Eltern und das zuständige Sozialamt mit der Regelung der Kosten der begleiteten Besuche.

Ist das begleitete Besuchsrecht nicht durch das Verhalten eines Elternteils allein verursacht, sollten die entstandenen Kosten durch beide Elternteile je zur Hälfte getragen werden (Schwenzer/Cottier, a.a.O., Art. 273 N 28). Im vorliegenden Fall liegt die Ursache des begleiteten Besuchsrechts im Elternkonflikt. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht die Kosten der begleiteten Besuche beiden Elternteilen auferlegt. Können sie aufgrund ihrer finanziellen Situation die Kosten nicht tragen, bedeutet dies nicht, dass keine begleiteten Besuche stattfinden. Vielmehr kommt dann das zuständige Sozialamt für die Kosten auf. Die Beschwerde ist in diesem Punkt ebenfalls abzuweisen.

9.- In Ziffer 5 der angefochtenen Verfügung vom 30. August 2017 wies die Vorinstanz die Eltern an, für vorerst sechs Monate eine Familientherapie zu besuchen.

a) Gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB ist die KESB befugt, eine Weisung zur Durchführung einer Therapie zu erlassen. Eine Familientherapie zielt auf die Lösung der Probleme ab, die Menschen im Kontext ihrer Beziehungen mit wichtigen Bezugspersonen ihres Lebens und ihrer sozialen Netzwerke erleben. Zu den Zielen der Familientherapie gehören unter anderem die Stärkung der Funktionalität der Familie auf



verschiedenen Ebenen, die Verbesserung des gegenseitigen Verständnis und die Entwicklung von Bewältigungs- und Problemlösungsstrategien in unterschiedlichen Lebensdilemma und schwierigen Situationen (vgl. Familientherapie und Systemische Praxis, in: www.systemis.ch).

Die Weisung zur Durchführung einer Therapie hat definitionsgemäss ein lösungsorientiertes Mitwirken der Parteien zum Gegenstand und macht deshalb nur Sinn, wenn beidseits wenigstens eine minimale Bereitschaft zur Konfliktbewältigung vorhanden ist. In Fällen, in denen dies nicht zutrifft und sich der eine Elternteil verschloss, lehnte das Bundesgericht die Anordnung zu einer Pflichtmediation deshalb ab (vgl. BGer 5A_535/2010 vom 10. August 2010 E. 3 und 5A_154/2010 vom 29. April 2010 E. 3).

b) Vor Gericht signalisierten beide Elternteile eine gewisse Bereitschaft für den Besuch einer Familientherapie (Verhandlungsprotokoll S. 3 und 5). Das Ausüben der gemeinsamen elterlichen Sorge setzt voraus, dass den Eltern eine minimale Kommunikation gelingt. Die Familientherapie soll ihnen dabei helfen, die Kommunikation zu verbessern und insbesondere zu erkennen, dass eine Wiederaufnahme der Kommunikation in erster Linie dem Wohl von Z dient. Den Eltern kann aufgezeigt werden, wie sich ihr Konflikt auf die Befindlichkeit von Z auswirkt, wie sie Z aus dem Spannungsfeld nehmen und in Zukunft vermeiden können, dass dieser unter dem elterlichen Konflikt leidet. Unter diesen Umständen ist die Weisung der Vorinstanz, für vorerst sechs Monate eine Familientherapie zu besuchen, nicht zu beanstanden, und die Beschwerde dagegen abzuweisen.

10.- In Ziffer 6 der angefochtenen Verfügung vom 30. August 2017 wies die Vorinstanz die Mutter an, Z zur Bewältigung der Trennungssituation der Eltern sowie der belasteten Besuchsrechtssituation für die Dauer der Notwendigkeit bzw. für mindestens sechs Monate in eine Gruppentherapie oder eine Mal- und Kunsttherapie zu geben.

a) Der Beschwerdeführer machte vor Gericht geltend, dass Z bereits bei den KJPD in Therapie gewesen sei und es für ihn Unruhe bringen würde, gleich nochmals eine Therapie zu besuchen (Verhandlungsprotokoll S. 4). Die Mutter hingegen befürwortet



den Besuch einer Therapie. Sie machte geltend, dass es für Z wichtig sei, dass er begleitet werde (Verhandlungsprotokoll S. 6).

b) Z befindet sich aufgrund des elterlichen Konflikts in einem Loyalitätskonflikt, der darin gipfelte, dass er Besuche beim Vater verweigert. Das Ziel aller Beteiligten ist es, dass Z in die Besuche beim Vater wieder Vertrauen fassen kann. Es ist sinnvoll, dass Z für den Wiederaufbau eines Kontakts zum Vater Unterstützung erhält und therapeutisch begleitet wird. Bei einer Gruppentherapie könnte Z insbesondere erkennen, dass er nicht das einzige Kind ist, das unter einem Loyalitätskonflikt leidet. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine weitere Therapie Unruhe in das Leben von Z bringen würde. Einerseits liegt die Therapie bei den KJPD nun schon einige Zeit zurück und andererseits meinte Z anlässlich der Anhörung vom 19. Januar 2018, dass es ihn nicht stören würde, nochmal eine Therapie zu machen und ein Kunstkurs ihm gefallen würde (act. 18). Vor diesem Hintergrund ist gegen die Weisung der Vorinstanz, Z zur Bewältigung der Trennungssituation der Eltern sowie der belasteten Besuchsrechtssituation für die Dauer der Notwendigkeit bzw. für mindestens sechs Monate in eine Gruppentherapie oder eine Mal- und Kunsttherapie zu geben, nichts einzuwenden. Die Beschwerde dagegen ist abzuweisen.

11.- In Ziffer 7 der angefochtenen Verfügung vom 30. August 2017 beauftragte die Vorinstanz die Eltern und das zuständige Sozialamt mit der Regelung der Kosten hinsichtlich der Familientherapie und der Gruppen- oder Mal- und Kunsttherapie von Z.

Da die angeordneten Therapien vorliegend nicht durch das Verhalten nur eines Elternteils verursacht sind, sondern aufgrund des elterlichen Konflikts, auferlegte die Vorinstanz die Kosten zu Recht beiden Eltern (vgl. auch Ausführungen unter Ziff. 8). Die Beschwerde dagegen ist somit abzuweisen.

12.- In Ziffer 8 der angefochtenen Verfügung vom 30. August 2017 erweiterte die Vorinstanz die Aufgaben der Beiständin. Sie wurde beauftragt, das begleitete Besuchsrecht zu organisieren, zu überwachen und den involvierten Personen für den Austausch zur Verfügung zu stehen (lit. a), zusammen mit der Mutter die geeignete Therapieform für Z zu suchen, diese zu organisieren und mit den involvierten



Fachpersonen im Austausch zu stehen (lit. b) und die Familientherapie zu organisieren und mit den involvierten Fachpersonen im Austausch zu stehen (lit. c).

Aufgrund der voranstehenden Erwägungen ergibt sich, dass sowohl das begleitete Besuchsrecht als auch die angeordneten Therapien (Familientherapie und Therapie für Z) von der Vorinstanz zu Recht angeordnet wurden. Entsprechend ist auch die Erweiterung der Aufgaben der Beiständin sinnvoll und nicht zu beanstanden. Aufgrund der Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist einzig Dispositivziffer 8 lit. b der vorinstanzlichen Verfügung vom 30. August 2017 dahingehend anzupassen, dass die Beiständin zusammen mit den Eltern (und nicht nur zusammen mit der Mutter) die geeignete Therapieform im Sinne des Beschlusspunktes 6 für Z zu suchen, diese zu organisieren und mit den involvierten Fachpersonen im Austausch zu stehen hat.

13.- Zusammenfassend ergibt sich, dass Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung der Vorinstanz vom 30. August 2017 aufzuheben und den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zu erteilen ist. Entsprechend ist Dispositivziffer 8 lit. b der angefochtenen Verfügung dahingehend umzuformulieren, dass die Beiständin beauftragt wird, zusammen mit den Eltern von Z die geeignete Therapieform im Sinne des Beschlusspunktes 6 für Z zu suchen, diese zu organisieren und mit den involvierten Fachpersonen im Austausch zu stehen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

14.- Einer Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 450c ZGB). Während eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens vor dem Kantonsgericht wäre das begleitete Besuchsrecht gefährdet und es würde eine weitere Entfremdung zwischen dem Beschwerdeführer und Z drohen. Zudem ist es wichtig, dass Z baldmöglichst die von der Vorinstanz angeordnete Therapie beginnen kann, da er sich in einem Loyalitätskonflikt befindet und damit das Kindeswohl gefährdet ist. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid ist deshalb hinsichtlich des begleiteten Besuchsrechts und der Therapie von Z (Abweisung der Beschwerde gegen die Dispositivziffern 2 und 6 der angefochtenen Verfügung) die aufschiebende Wirkung zu entziehen (vgl. Art. 450c ZGB).



15.- a) Nach Art. 11 lit. a EG-KES und Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Es gilt der Grundsatz der Kostentragung nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens. Namentlich in familienrechtlichen Verfahren kann von der Kostenverlegung nach dem Erfolgsprinzip auch abgewichen und Art. 107 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272, abgekürzt: ZPO), wonach die Kosten nach Ermessen verlegt werden können, sinngemäss angewendet werden. Vorliegend ist einerseits darauf Rücksicht zu nehmen, dass beide Eltern an der Regelung der Kindesbelange ein Interesse haben. Andererseits fällt ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen, mit Ausnahme der Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge, unterliegt, während die Mutter die vor-instanzliche Verfügung guthiess. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die amtlichen Kosten dem Beschwerdeführer zu zwei Dritteln und der Mutter zu einem Drittel aufzuerlegen. Angemessen erscheint eine Entscheidgebühr von Fr. 1'200.– (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss des Beschwerdeführers von Fr. 800.– ist mit seinem Kostenanteil (Fr. 800.–) zu verrechnen.

b) Dem Verfahrensausgang entsprechend hat die Mutter Anspruch auf eine teilweise Entschädigung der ausseramtlichen Kosten (Art. 98^{bis} VRP), soweit sie aufgrund der Sach- und Rechtslage als notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Im Beschwerdeverfahren war der Beizug eines Rechtsbeistandes geboten. Die Rechtsvertreterin reichte eine Kostennote ein. Sie macht darin ein Honorar von Fr. 2'871.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend. Im Verfahren vor der Verwaltungsrekurskommission beträgt das Honorar zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 12'000.– (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, sGS 963.75, abgekürzt: HonO). Der Aufwand der Rechtsvertreterin erscheint unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer, des Aktenumfangs und der Schwierigkeit des Falls als tarifkonform. Dem Verfahrensausgang entsprechend ist die Mutter im Umfang eines Drittels, das heisst im Betrag von Fr. 957.–, vom Beschwerdeführer zu entschädigen.

Entscheid:



St.Galler Gerichte

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und Dispositivziffer 1 der Verfügung der KESB vom 30. August 2017 wird aufgehoben.

Y und X wird die gemeinsame elterliche Sorge über Z erteilt.

Gegen die Dispositivziffern 2 (begleitetes Besuchsrecht), 3 (Sistierung der Vereinbarung

der Eltern vom 12. September 2016), 4 (Kostenregelung des begleiteten Besuchsrechts),

5 (Weisung zum Besuch einer Familientherapie), 6 (Weisung, Z in eine Therapie zu geben),

7 (Kostenregelung der Weisungen) und 8 (Erweiterung des Auftrags der Beiständin) der

Verfügung der KESB vom 30. August 2017 wird die Beschwerde abgewiesen.

Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

2. Dispositivziffer 8 lit b. der Verfügung der KESB vom 30. August 2017 wird dahingehend

umformuliert, dass die Beiständin beauftragt wird, zusammen mit den Eltern von Z die

geeignete Therapieform im Sinne des Beschlusspunktes 6 für Z zu suchen, diese zu organisieren und mit den involvierten Fachpersonen im Austausch zu stehen.



3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird hinsichtlich des begleiteten

Besuchsrechts und der Therapie von Z die aufschiebende Wirkung entzogen.

4. Die amtlichen Kosten von Fr. 1'200.– haben Y zu einem Drittel (Fr. 400.–) und X zu zwei

Dritteln (Fr. 800.–) zu bezahlen. Der Kostenvorschuss von X von Fr. 800.– wird mit seinem

Kostenanteil verrechnet.

5. X hat Y für die ausseramtlichen Kosten mit Fr. 957.– zu entschädigen.